



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Zusammenfassung

Die Nichtumsetzung von EGMR-Urteilen: Reaktionen und Massnahmen des Europarates

Analyse von drei Praxisbeispielen

Originaltitel: Die Nichtumsetzung von EGMR-Urteilen: Reaktionen und Massnahmen des Europarates. Analyse von drei Praxisbeispielen.

Originalsprache: Deutsch

Autorinnen und Autoren: Marisa Beier, Reto Locher und Evelyne Sturm

Erscheinungsdatum: Bern, Dezember 2018

Umfang: 34 Seiten

Abrufbar: skmr.ch > Publikationen > Studien und Gutachten

Diese Zusammenfassung erscheint in identischer Form in der Studie.

Menschenrechtsschutz ohne Kompromisse

In Mitgliedstaaten des Europarates können Menschen, die ihre Menschenrechte verletzt wähnen, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Klage einreichen. Der EGMR ist für die Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuständig und fällt jedes Jahr um die tausend Urteile. Stellt er eine Verletzung der EMRK fest, kann er den betroffenen Staat zu bestimmten Massnahmen verpflichten, wie z.B. zur Zahlung von Schadenersatz, zur Änderung eines Gesetzes oder zur Freilassung einer Person, die zu Unrecht inhaftiert wurde.

Was aber geschieht, wenn ein Staat ein oder mehrere Urteile des EGMR missachtet?

Das SKMR hat anhand von drei Fallbeispielen aus Russland, Grossbritannien und Aserbaidschan analysiert, wie die verschiedenen Organe des Europarates die Umsetzung der EGMR-Urteile überwachen und, falls nötig, durchsetzen. Fazit ist, dass weder das Ministerkomitee noch die Parlamentarische Versammlung bereit sind, Kompromisse einzugehen. Mit dieser klaren Haltung will der Europarat die Autorität des EGMR und das Menschenrechtsschutz-System der EMRK schützen.

Drei Fallbeispiele

Die vorliegende Studie „Die Nichtumsetzung von EGMR-Urteilen: Reaktionen und Massnahmen des Europarates“ ist eine Ergänzung zur SKMR-Studie „Schweizer Recht bricht Völkerrecht?“ von 2014 und untersucht drei unterschiedliche Konstellationen, in denen Urteile nicht umgesetzt wurden.

(1) Im Fall Russland gegen YUKOS weigerte sich das höchste Gericht, den Klägern wegen Verstosses gegen das Recht auf ein faires Verfahren und Verletzung des Rechts auf Eigentum eine Schadenersatzzahlung auszurichten. Als Begründung wurde angegeben, die Umsetzung des Urteils verstosse gegen die Verfassung Russlands. (2) In Greens und M.T. gegen Grossbritannien war der Europarat mit der Situation konfrontiert, dass Grossbritannien von Beginn an Widerstand gegen die Umsetzung des Urteils ankündigte. (3) Im Urteil Mammadov gegen Aserbaidshan, bei dem es um die Nichtfreilassung eines Oppositionellen in Aserbaidshan geht, leitete das Ministerkomitee erstmals ein sogenanntes Infringement-Verfahren ein: die Rückweisung des Falles an den EGMR zur Beurteilung, ob Aserbaidshan seiner Verpflichtung nachgekommen sei, Urteile des Gerichtshofes zu befolgen.

In allen Fällen bestanden das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung konsequent auf der bedingungslosen Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes.

Kontinuierlicher Druck

Obwohl es über keine eigentlichen Zwangsmassnahmen verfügt, erweist sich das dabei angewendete System der Vollzugsüberwachung als wirksam. Zum einen wird durch eine vermehrte Formulierung von konkreten Handlungsanweisungen durch das Ministerkomitee und den EGMR klarer, wie ein Urteil umzusetzen ist. Zum anderen werden Urteile kontinuierlich auf der Tagesordnung behalten, bis sie zufriedenstellend umgesetzt sind, und die einzelnen Umsetzungsprozesse werden transparent gemacht. Und schliesslich scheuen sich weder das Ministerkomitee noch die Parlamentarische Versammlung, säumige Vertragsstaaten in einem zunehmend schärferen Ton an ihre Umsetzungsverpflichtungen zu erinnern, auch wenn dies viele Jahre in Anspruch nehmen mag. So schaffen sie mit ihrem hartnäckigen Vorgehen einen kontinuierlichen und steigenden Druck auf die in Frage stehenden Staaten, und zwar unabhängig von deren politischem Gewicht.

Relevanz für die Schweiz

Das konsequente Vorgehen des Europarates hat für alle Vertragsstaaten eine potenzielle Relevanz. Wenn diese in Einzelfällen, in bestimmten Bereichen oder infolge der Einführung eines allgemeinen Vorrangs des Landesrechts vor dem Völkerrecht Urteile des EGMR missachten, müssen sie mit einer entschiedenen Reaktion des Europarates rechnen, bis hin zum Infringement-Verfahren. Dies könnte auch die Schweiz betreffen.